

Amtliche Mitteilungen

Änderungen in den NFV-Ordnungen

Der Verbandsvorstand hat die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind durch Streichungen (**Beispiel**) und/oder Rot-Markierung und Fettdruck (**Beispiel**) kenntlich gemacht.

Inkrafttreten:

Der Verbandsvorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung festgelegt, dass die Änderungen am 01.07.2026 in Kraft treten sollen. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 7 der Satzung über die Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de sowie über das elektronische Postfachsystem des NFV durch Übersendung der Ordnungsänderungen an alle Mitgliedsvereine des NFV in Form eines elektronischen Dokumentes.

1. Spielordnung

Nr.	Regelung	Thema	Link
1.1	§§ 1 - 45	SpO Reform	Zu1 1
1.2	§ 9	Anpassung an DFB-Ordnung	Zu1 2
1.3	§ 9 a	Anpassung an DFB-Ordnung	Zu1 3

2. Jugendordnung

Nr.	Regelung	Thema	Link
2.1	§ 3	Altersklasseneinteilung	Zu2 1
2.2	§ 4	Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine	Zu2 2
2.3	§ 5	Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften	Zu2 3
2.4	§ 12	Zweitspielrecht für Junioren	Zu2 4
2.5	§ 14	Spielbetrieb	Zu2 5
2.6	§ 23	Persönliche Strafen	Zu2 6
2.7	Anhang 1	Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/Juniorinnen	Zu2 7

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.

Schillerstr. 4 | 30890 Barsinghausen | Web www.nfv.de | E-Mail info@nfv.de
 Fax +49 (0) 5105 - 75 156 | Tel. +49 (0) 5105 - 75 0 | Präsident: Ralph-Uwe Schaffert
 Direktoren: Steffen Heyerhorst und Jan Baßler | Registergericht: Amtsgericht
 Hannover | Reg.-Nr. 140297 | Ident-Nr. DE115508358

BANKVERBINDUNGEN

Stadtparkasse Barsinghausen
 IBAN DE77 2515 1270 0000 1024 00 | BIC NOLADE21BAH
 Hannoversche Volksbank e. G.
 IBAN DE66 2519 0001 0220 2565 00 | BIC VOHADE2HXXX

3. Schiedsrichterordnung

Nr.	Regelung	Thema	Link
3.1	§ 9	Schiedsrichterauslagen	Zu3_1

4. Finanz- und Wirtschaftsordnung

Nr.	Regelung	Thema	Anlage
4.1	§ 16	Schlussbestimmungen	Zu4_1
4.2	Anhang 1	Lehrgangsgebühren	Zu4_2

Spielordnung – Änderungen 1.1

Hauptreform

Mit der Neufassung der Spielordnung haben sich im letzten Jahr diverse Arbeitsgruppen und Ausschüsse beschäftigt. Inhaltlich werden bislang verstreute und teilweise überholte Regelungen systematisch neu gegliedert, klarer voneinander abgegrenzt und an die tatsächlichen Abläufe im Spielbetrieb angepasst. Ziel ist eine deutlich verbesserte Übersichtlichkeit und eine praxisnähere und einheitlichere Anwendung für Vereine, Gerichte und spielleitende Stellen. Insbesondere die §§ 10-45 wurden dabei völlig neu strukturiert und folgen nun dem Aufbau:

- III. PFLICHTSPIELE
 - 1. Allgemeines und Meldepflichten
 - 2. Meisterschaftswettbewerbe
 - 3. Pokalwettbewerbe
- IV. FREUNDSCHAFTSSPIELE

Alles weitere geht aus den weiteren Anhängen hervor.

Spielordnung – Änderung 1.2

§ 9 – Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmannschaften

- (1) In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist bei der für die jeweilige Mannschaft zuständigen spielleitenden Stelle zu beantragen; sie wird längstens für die Dauer eines Monats erteilt. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Sollte sich ein Spieler bereits vom Spielbetrieb seines bisherigen Vereins abgemeldet haben, kann die Gastspielerlaubnis auch ohne Zustimmung erteilt werden.

- (2) In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Altherren- und Altseniorenmannschaften können Gastspieler unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen eingesetzt werden:
 - a) Für jede Altersklasse können Altherrenspieler, Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 eine Gastspielerlaubnis für Mannschaften der jeweiligen Altersklasse in einem anderen Verein erwerben, soweit ~~im eigenen Verein in der jeweiligen Altersklasse (Altherren, Ü40, Ü50, Ü60) keine Spielmöglichkeit besteht~~ die Erteilung der Gastspielerlaubnis nicht dazu führt, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
 - b) Die Gastspielerlaubnis kann für Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 auf die jüngeren Altersklassen des Altherren- und Altseniorenbereiches erweitert werden, wenn im eigenen Verein auch in diesen Altersklassen keine Spielmöglichkeit besteht.
 - c) Anträge auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis sind für das laufende Spieljahr spätestens bis zum 15.04. einzureichen.
 - d) Die Gastspielerlaubnis ist durch den Gastverein und den Spieler beim zuständigen Kreisspielausschuss schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die Erteilung einer kreis- bzw. landesverbandsübergreifenden Gastspielerlaubnis. Die Gastspielerlaubnis wird im

DFBnet Pass Online vermerkt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Entfällt die in Abs. 2a genannte Voraussetzung, ist die erteilte Gastspielerlaubnis ab diesem Zeitpunkt durch den Kreisspielausschuss wieder zu entziehen.

- e) Eine laufende Gastspielerlaubnis kann einmal pro Spieljahr aufgehoben und eine neue Gastspielerlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des bisherigen Gastvereins. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 15.4. einzureichen.
- f) In den Ausschreibungen der Kreise können von diesen Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie die Anzahl der Gastspieler pro Mannschaft betreffen.

Spielordnung – Änderung 1.3

§ 9a – Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht ~~kann~~ **ist** für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich zu erteilen. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.
Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechtes sind:
 - a) der Status „Amateur“ sowohl beim Stammverein als auch beim Gastverein
 - b) eine Mindestentfernung von ~~100 km~~ **50 km** zwischen den beteiligten Vereinen
 - c) eine Begründung (in Textform) und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechtes
 - d) **die Erteilung des Zweitspielrechtes nicht dazu führt, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten**
 - e) die Zustimmung des Stammvereins
Bei Einreichung des Antrags über die DFBnet-Antragstellung muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung).
Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen an die Geschäftsstelle ist die dann vorher einzuholende schriftliche Zustimmung des Stammvereins dem Antrag beizufügen.
- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herrenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen ~~auf Kreisebene~~ **bis zur Bezirksliga**, im Frauenbereich bis zur ~~Bezirksliga~~ **Landesliga**. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.
- (4) **Liegt nach Einschätzung des NFV keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Abs. 1 und Abs. 2b) zu erteilen.**

§3 Altersklasseneinteilung

(3) a) Junioren:

Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Die Spieler müssen grundsätzlich min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen. Der Kreisjugendausschuss kann in der jeweiligen Ausschreibung festlegen, dass den Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/~~des~~ Staffelsieges ~~oder die Pokalteilnahme~~ verwehrt wird. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. Zusätzlich können die NFV-Kreise weitere Einschränkungen festlegen.

b) Juniorinnen:

Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in der jeweiligen Ausschreibung festlegen, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, das Erringen der Meisterschaft/~~des~~ Staffelsieges ~~oder die Pokalteilnahme~~ verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden

(...)

(5) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein Junior / eine Juniorin **aufgrund einer Behinderung** im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines **aktuellen fachärztlichen Gutachtens** oder eines Behindertenausweises beim für den Verein zuständigen Kreisausschuss zu beantragen. Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle erteilt. Der zuständige Kreisausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.

(...)

(7) a) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann in jeder Verbands- und Bezirksspielklasse dieser Altersklasse nur jeweils eine Mannschaft spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.

b) Der zuständige Verbandsjugendausschuss kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(...)

(9) In den Altersklassen B und jünger ~~sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften)~~ **sind mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses grundsätzlich (auch „reine“) Juniorinnenmannschaften zur Teilnahme an Junioren-Wettbewerben zugelassen.**

Für Juniorinnen, die im Pflichtspielbetrieb mit einer reinen Juniorinnenmannschaft in Junioren-Wettbewerben mitspielen, sind die Vorschriften der Junioren anzuwenden.

(...)

~~(11) Für die Spieljahre 2024/2025 und 2025/2026 gilt: Aus Gründen der leistungsgerechten Talentförderung können B-Juniorinnen-Mannschaften auf Antrag auch mit beiden B-Jahrgängen zum Spielbetrieb der Bezirksspielklassen der C-Junioren zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung treffen der Verbandsjugendausschuss und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gemeinsam, in Abstimmung mit den betroffenen Spielinstanzen der jeweiligen Bezirksspielklassen unter Beachtung der durch die vorherige Spielklassenzugehörigkeit im Juniorinnen-Bereich nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des Vereins im Bereich B-Juniorinnen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren jeglicher Altersklasse ist in einer solchen B-Juniorinnen-Mannschaft nicht zulässig. Der Einsatz der umfassten B-Juniorinnen in einer C-Junioren- bzw. gemischten C-Mannschaft des Vereins in derselben oder einer tieferen Spielklasse ist ebenfalls nicht zulässig. Nach anderen Vorschriften bestehende Spielberechtigungen der B-Juniorinnen in Frauenmannschaften des Vereins oder Zweitspielrechte in Mannschaften anderer Vereine einschließlich der jeweils ggf. dafür bestehenden Einsatzbeschränkungen bleiben von der Regelung dieses Absatzes unberührt. Diese Mannschaften können abweichend von Abs. 6 besonders gekennzeichnet werden.~~

(12) Playing Down: Junioren der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt und die mit ihrer Mannschaft auf Bundes-, Regional- oder Verbandsebene oder in einem Nachwuchsleistungszentrum spielen, können auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erhalten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag wird beim Verbandsjugendausschuss des NFV gestellt
 - im Zeitraum vom 1.6. bis 30.6. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.1. des Folgejahrs befristet, oder
 - im Zeitraum vom 1.1. bis 31.1. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.6. des laufenden Spieljahrs befristet.
- b) Das biologische Alter des Juniors liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs.
- c) Die Messungen erfolgen ausschließlich durch die vom NFV zugelassenen Stellen.
- d) Die Mannschaft, in die ein U16 Junior zurückversetzt werden soll, spielt auf Regional-, Verbands- oder Bezirksebene.

Mit der Erteilung einer Playing Down Spielberechtigung verliert der jeweilige Junior die Spielberechtigung in seiner ursprünglichen Altersklasse (U14 oder U16) sowie in allen höheren Altersklassen.

Der für die Mannschaft, in die der Junior zurückversetzt wird, zuständige Jugendausschuss ist über die Erteilung der Playing Down Spielberechtigung in Kenntnis zu setzen.

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.2

§4 Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine

(1) Den Vereinen ist es untersagt, ~~Junioren/Juniorinnen aus den Altersklassen A- bis E eines anderen Vereins~~ am Training teilnehmen zu lassen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Wurde der

Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training-schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.

(2) Junioren/Juniorinnen in den Altersklassen G und F können am Training anderer Vereine teilnehmen, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, vom anderen Verein bis spätestens 24 Stunden vor dem Training über das DFBnet-Postfachsystem schriftlich informiert wurde.

(3) Für die Teilnahme vereinsfremder Spieler an jeglichem Spielbetrieb sind die gesonderten Vorschriften zum Erwerb von Gast- bzw. Zweitspielrechten einzuhalten.

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.3

§5 Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

(...)

(2) Der Junior/die Juniorin ist jedoch dann nicht spielberechtigt in einer unteren Mannschaft, wenn er/sie sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.

Der Junior/die Juniorin ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er/sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er/sie ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung können nur Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse (bzw. soweit im Jahrgangsspielbetrieb iSd § 3 Abs. 2 gespielt wird: derselben Jahrgangsgruppe) sein. Höher ist (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) die Mannschaft mit der kleineren Nummer gemäß der Mannschaftsmeldung bzw. Eingruppierung in den Spielbetrieb (z.B. B1 höher als B2 bzw. U17 I höher als U17 II).

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren und Juniorinnen in den Altersklassen G und F.

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.4

§12 Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen

(1) Umfang

Für Junioren und Juniorinnen kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Das Zweitspielrecht für Junioren ist auf einen Gastverein und auf die eigene Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe (z.B. U15) beschränkt. Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist auf einen Gastverein und auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsgruppe (nicht zwingend die eigene) im Gastverein beschränkt.

(2) Verfahren

Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für die Mannschaft des Gastvereins zuständige Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle.

Die jeweils zuständigen Kreisausschüsse setzen die Verbandspasssstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Der **vollständige** Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

(3) Voraussetzungen für Junioren und Juniorinnen

Die Voraussetzungen unterteilen sich in die Mindestvoraussetzungen für Junioren und Juniorinnen, Zusatzvoraussetzung für Junioren und Ausschlussgründe.

a) Mindestvoraussetzungen für Junioren und Juniorinnen

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung eines **Zweitspielrechts für Junioren und Juniorinnen** sind

aa) die Pflichtspiel-Spielerlaubnis für einen Stammverein,

bb) dessen schriftliche Zustimmung und

cc) die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.

dd) Bei Anträgen von Junioren / Juniorinnen, deren Stammverein einem anderen DFB-Landesverband als dem NFV angehört, ist neben der Zustimmung des Stammvereins auch die Zustimmung dieses Landesverbandes erforderlich.

Wird ein Zweitspielrecht nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I beantragt, ist bei der Beantragung durch den Gastverein der Wechsel anzugeben und auch die Zustimmung des vorherigen Vereins zum Zweitspielrecht nachzuweisen. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne nachgewiesene Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

b) Zusatzvoraussetzung für Junioren

Die Erteilung eines Zweitspielrechts für Junioren ist nur möglich für

aa) Junioren, deren Stammverein in ihrer Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe keine Mannschaft gemeldet hat oder

bb) für Junioren, die aus Gründen der Talent- und Leistungsförderung in einer höheren Spielklassenebene spielen sollen (max. bis zur Landesliga) oder

cc) für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).

Sind ~~diese~~ alle Mindestvoraussetzungen aus § 12 Abs. 3 a und mindestens eine Voraussetzung aus § 12 Abs. 3 b erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden.

c) Ausschlussgründe

Ein Zweitspielrecht darf nicht erteilt werden, wenn sich die dadurch geschaffene Spielmöglichkeit im Gastverein bezüglich Spielklasse, Spielgebiet und Mannschaftsart nicht von einer bestehenden Spielmöglichkeit im Stammverein unterscheidet.

(4) Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann der jeweils zuständige Verbandsausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten ~~Grundsätzen~~ Voraussetzungen ein Zweitspielrecht erteilen.

(5) Gültigkeitszeitraum

(...)

(6) Rückkehr zum Stammverein

(...)

(7) Vereinswechsel von Junioren / Juniorinnen mit Zweitspielrecht

(...)

(8) Einsatz von Junioren / Juniorinnen im Gastverein

Junioren können vom Gastverein nur in Spielklassen der Kreis- und Bezirksebene eingesetzt werden. ~~Steigt nach Abschluss der Qualifikationsrunde eine Junioren-Mannschaft unterjährig in die Niedersachsenliga auf, können Junioren dieser Mannschaft, für die bis zum 30.09. des Spieljahres ein Zweitspielrecht beantragt und genehmigt wurde, ausnahmsweise bis zum Ende der Hauptrunde des Spieljahres in der Verbandsebene eingesetzt werden.~~

Juniorinnen können vom Gastverein in allen Juniorinnen-Spielklassen eingesetzt werden. Ist eine Mannschaft des Gastvereins im selben Wettbewerb (Punktspielbetrieb in einer Staffel, Pokal, Halle etc.) mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht, darf im betroffenen Wettbewerb nur für einen Verein gespielt werden.

Mehr als die Hälfte der pro Mannschaft in einem Spielbericht eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen müssen vereinseigene sein.

(9) Besondere Regelungen für Junioren

Ein Junior verliert mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der ~~eigenen~~ Altersklassen bzw. Jahrgangsgruppen im Stammverein, ~~für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde~~. In den Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich. ~~Besteht im Stammverein keine Spielmöglichkeit in den Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe, ist ein Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe im Gastverein möglich.~~ In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.

(10) Besondere Regelungen für Juniorinnen

Eine Juniorin behält bei Erteilung eines Juniorinnen-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den ~~Juniorinnen~~-Mannschaften ihres Stammvereins.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Bei Erteilung eines Zweitspielrechts einer Juniorin für Junioren-Mannschaften ~~gilt Abs. 7 entsprechend des Gastvereins, verliert sie die Spielberechtigung in den Junioren-Mannschaften des Stammvereins der betroffenen Altersklasse. Die Spielberechtigung für Juniorinnen-Mannschaften im Stammverein bleibt unberührt.~~

(11) Einsatz in Herren- und Frauenmannschaften

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.5

§14 Spielbetrieb

a) Wettbewerbe

- a) In den Altersklassen der A- bis D-Junioren/-Juniorinnen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regionalebene ~~Regional- und DFB-Ebene~~ teil, soweit solche ausgetragen werden.
- b) Für die A-, B- und C-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
Für die B-Juniorinnen wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert wird. ~~Der NFV-Pokalsieger der B-Juniorinnen nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.~~
- c) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung sowie die von den zuständigen Ausschüssen zu erlassenden (Hallen-)Ausschreibungen.

b) Zuständigkeit

Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Ausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen. ~~Ausschüsse einer niedrigeren Ebene müssen die Einteilungsentscheidungen und -vorgaben der Ausschüsse einer höheren Ebene berücksichtigen bzw. umsetzen.~~

c) Aufbau der Spielklassenstruktur

- a) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

A-, B- und C-Junioren:

Niedersachsenliga (je 2 Staffeln)

Landesliga ~~(je 2 Staffeln)~~

Bezirksliga

Kreisliga

1. Kreisklasse

2. Kreisklasse (sofern vorhanden)

(ggf. weitere Kreisklassen – sofern vorhanden)

D-Junioren:

Kreisliga

1. Kreisklasse

2. Kreisklasse (sofern vorhanden)

(ggf. weitere Kreisklassen – sofern vorhanden)

E-, F- und G-Junioren:

Für E-, F- und G-Junioren gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

- b) Der Aufbau des Juniorinnenspielbetriebs vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

B-Juniorinnen:

Niedersachsenliga
Bezirksliga
Kreisliga
1. Kreisklasse (sofern vorhanden)

C-Juniorinnen:

Bezirksliga
Kreisliga
1. Kreisklasse (sofern vorhanden)

D-Juniorinnen:

Kreisliga
1. Kreisklasse (sofern vorhanden)

E-, F- und G-Juniorinnen:

Für E-, F- und G-Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

d) Sollzahlen

Für die als Richtwert maßgebliche Idealstärke je Staffel („Sollzahl“) in den Spielklassen gilt Folgendes:

- a) Die Sollzahl in den Junioren-Niedersachsenligen beträgt 6 Mannschaften.
- b) Die Sollzahl in den Junioren-Bezirksspielklassen beträgt 6 Mannschaften.
- c) Für alle anderen Spielklassen wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

e) Teilnahmevoraussetzungen / Unterbau / Trainerlizenzen

Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Junioren- und Juniorinnenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.

Von Vereinen, die eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) **sowie der Nachweis einer gültigen Lizenz eines Trainers in verantwortlicher Position** verlangt werden.

Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.

f) Mannschaftsstärken/„Norweger-Modell“

- a) Grundsätzlich beträgt die Mannschaftsstärke in den Altersklassen der A- bis C-Junioren/-Juniorinnen 11 Spieler/innen. Abweichend davon können die zuständigen Ausschüsse in den genannten Altersklassen auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO.
- b) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G- Junioren/-Juniorinnen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. Wird die gemäß Anhang 1 JO für D-Junioren/-Juniorinnen vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. §

37 Abs. 4 SpO, sofern bei ordnungsgemäßer Durchführung eine sportliche Wertung erfolgt wäre.

g) Auf- und Abstiegsregelungen

Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Ausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.

Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele nach § 41 SpO zu ermitteln.

Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.6

§23 Persönliche Strafen

(1) Persönliche Strafen sind die Verwarnung (= Gelbe Karte), ~~der Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten)~~ und der Feldverweis auf Dauer (= Rote Karte). ~~Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.~~ Die §§ 47, 48 der Spielordnung finden im Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb für Spieler und Spielerinnen keine Anwendung, für Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) hingegen schon.

~~(2) Als persönliche Strafen für Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) ist anstelle des Feldverweis auf Zeit der Feldverweis auf Dauer infolge der zweiten Verwarnung (= Gelb-Rote Karte) möglich. Für Team-Offizielle gelten die §§ 47, 48 der Spielordnung.~~

JUGENDORDNUNG – Änderung 2.7

Anhang 1 der Jugendordnung

I. Spielregeln und Organisation des Kinderfußballs (G- bis E-Junioren/Juniorinnen)

(...)

~~(4) Zusätzliche Regelungen für Spiele der F-Junioren/Juniorinnen:~~

~~(a) Die Austragung von Kinderfußballfestivals oder Kurzturnieren im 4+1 gegen 4+1 in der F-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2025/2026 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.~~

(5) Zusätzliche Regelungen für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen:

a) Für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen gelten die Abs. 1 a), b) und d) ~~und f)~~ als ausdrückliche Empfehlung. ~~Der Abs. f) kann bei den E-Junioren angewendet werden und es darf die Zahl des Tor-Abstandes angepasst werden.~~ Die Abs. 1 c), e) und g) bleiben bestehen.

b) Die Austragung von Meisterschaftsrunden im 7 gegen 7 in der E-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2026/2027 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. ~~Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.~~

(...)

II. Spielformen der G- bis D-Junioren/Juniorinnen

a) G-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „2 gegen 2“ (Mischform möglich!)

Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg ~~oder Kurzturniere~~

Gesamtspielzeit: 40 – 50 Minuten

(...)

(b) F-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „3+1 gegen 3+1“ (Mischform möglich!)

Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg ~~oder Kurzturniere~~

Gesamtspielzeit: 40 – 50 Minuten

(...)

(c) E-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „4+1 gegen 4+1“

Modus: Spiele im „Single-Modus“, im „Twin-Modus“ oder ~~Kurzturniere Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg~~

Gesamtspielzeit: 50 – 60 Minuten

Die Gesamtspielzeit kann in Hälften, Drittel oder Viertel aufgeteilt werden

(...)

(d) D-Junioren/Juniorinnen

Spielform „9 gegen 9“ oder „7 gegen 7“

Modus: Meisterschaftsrunde ~~oder Spiele im „Twin-Modus“~~

~~Gesamtspielzeit: 60 Minuten~~

~~Die Gesamtspielzeit kann in Hälften, Drittel oder Viertel aufgeteilt werden~~

Schiedsrichterordnung – Änderung 3.1

Antrag: DFBnet: Schiedsrichter-Spesenpool

Antragsteller: Vorsitzende Verbands-Schiedsrichter und -Spelausschuss

§ 9 Schiedsrichterordnung

§ 9

Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Verbandsvorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung festlegen, dass die Erstattung der Schiedsrichterauslagen über eine Schiedsrichter-Poolung erfolgt. Wird die Schiedsrichter-Poolung angewendet, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der aufgelaufenen Kosten auf die Vereine.

(5) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss das DFBnet-Modul Spesenpooling einsetzen. In diesem Fall müssen die angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ihre Spesen und Fahrtkosten nach Spielschluss im DFBnet beantragen.

Der Auslagenersatz für Spielleitungen, die durch das DFBnet-Modul Spesenpooling abzurechnen sind, erlischt innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab dem Tag der Spielleitung.

Finanz- und Wirtschaftsordnung – Änderung 4.1

§ 16

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Sämtliche Geldbeträge nach dieser Ordnung verstehen sich als Bruttobetrag.

Finanz- und Wirtschaftsordnung – Änderung 4.2

2. Trainer-C-Lizenz

Ausbildung

- a. Basis-Coach Einführung (8 LE)
.....30 Euro
- b. Basis-Coach (~~40~~ 32 LE) ~~150,00~~ 120 Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag